

INFORMATION ZUR BERECHNUNG DES FÜR DEN ELTERNBEITRAG MAßGEBLICHEN EINKOMMENS

Einkommen

Einkommen im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Tagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten, zuzüglich 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzüglich der Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz ab dem 3. Kind (§ 4 Abs. 2 Satzung der Stadt Kamp-Lintfort).

Zu den positiven Einkünften zählen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt wie z.B. auf der Lohnsteuerkarte bzw. Dezember-Lohnabrechnung vermerkt (zzgl. Steuerfreibeträge) abzüglich der Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale von z. Z. 920,00 €
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (400 Euro-Job) unabhängig von der monatl. Höhe
- Zum Einkommen zählen auch steuerfreie Beträge (z.B. Sonntags-, Feiertags- und Nachtschichtzulagen).Diese sind nur aus der Lohnabrechnung ersichtlich.
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen aus dem Steuerbescheid
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.
 - Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
 - zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Personensorgeberechtigten und das Kind
 - Renten und Versorgungsbezüge
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II u. a. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
 - sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z. B. Krankengeld, Sozialgeld
 - Elterngeld (Freibetrag 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro)

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer verschlechtert oder verbessert, ist das Zwölfwache des letzten Monateinkommens zugrunde zu legen, zuzüglich aller Sonderzuwendungen, z. B. Weihnachtsgeld o. ä.

Änderungen der Einkünfte, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, sind unverzüglich mitzuteilen und ab dem Monat der Änderung neu festzusetzen (§ 2 Abs. 5 Satzung der Stadt Kamp-Lintfort).

Berechnungsschema

- Positives Einkommen (i. d. R. Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten)
- + 10 % der Einkünfte aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis
- ./. Kinderfreibeträge bei mehr als 2 Kindern, 3648,00 € ab dem 3. Kind
- ./. Betreuungsfreibeträge bei mehr als 2 Kindern, 2160,00 € ab dem 3. Kind

Verlustausgleich

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Kindergeld

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt (§ 2 Abs. 4 Satzung der Stadt Kamp-Lintfort).

Ehegatten

Ehegatten können auch getrennte Erklärungen zum Einkommen abgeben.

Alleinerziehende

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils maßgebend (§ 2 Abs. 1 der Satzung Stadt Kamp-Lintfort).

Ermäßigung oder Erlass der Elternbeiträge

Nach § 2 Abs.2 der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort können Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Nachweispflicht

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 2 Abs. 3 Satzung der Stadt Kamp-Lintfort).

Auskunft zu den Elternbeiträgen

erteilt Frau Dahm, Zimmer 320 Telefon: 0 28 42 / 912-445

E-Mail: hildegard.dahm@kamp-lintfort.de

Auskunft zu Ermäßigung oder Erlass der Elternbeiträge

erteilt Frau Jacobs, Zimmer 320 A Telefon: 0 28 42 / 912-446

E-Mail: petra.jacobs@kamp-lintfort.de